

## Das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSGVO

Gemäss Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Art. 1 f. der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11) hat jede Person grundsätzlich das Recht zu erfahren, (ob und) welche Daten über sie angelegt und zu welchen Zwecken die Daten verwendet werden. Zudem steht dem Auskunftsberechtigten das Recht zu, seine Angaben berichtigen oder löschen zu lassen. In gewissen Fällen kann die Auskunft eingeschränkt oder verweigert werden. Dies muss dem Gesuchsteller in einem begründeten Entscheid mitgeteilt werden.

Im Lichte der gesetzlich vorausgesetzten Transparenz müssen Inhaber von Personendatensammlungen **organisatorische und verfahrensmässige Voraussetzungen** schaffen, damit eine betroffene Person Einsicht in ihre Personendaten nehmen kann.

## Ausübung des Auskunftsrechts (Art. 8 DSGVO)

### Rechtsnatur

- Das Auskunftsrecht ist ein Grundrecht (Art. 8 Abs. 6 DSGVO), auf das nicht im Voraus verzichtet werden kann. Vertragsklauseln und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), welche dieses Recht wegbedingen, sind nichtig (Art. 20 OR).

### Wer ist verpflichtet?

- Der Inhaber der Datensammlung (Art. 3 lit. g und i, Art. 8 Abs. 1 DSGVO), auch bei Bearbeitung durch Dritte (Art. 8 Abs. 4, Art. 14 DSGVO).
- Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn der Inhaber der Datensammlung nicht bekannt ist oder keinen Sitz in der Schweiz hat (Art. 8 Abs. 4 DSGVO).

### Wer ist berechtigt?

- Betroffene natürliche oder juristische Personen (Art. 3 lit. a, Art. 8 Abs. 1 DSGVO).
- Gesetzliche Vertreter, urteilsfähige Unmündige (Art. 19 ZGB).
- Angehörige von Verstorbenen, die ein Auskunftsrecht gehabt hätten (Art. 1 Abs. 7 VDSG).

### Auskunftsbegehren

- Das Begehren muss in der Regel in schriftlicher Form beantragt werden. Notwendig ist ein Identitätsnachweis (Art. 1 Abs. 1 VDSG).
- Mündlich: vor Ort.

## **Inhalt der Auskunft**

- Vorhandensein von Daten über den Antragsteller (Art. 8 Abs. 1 DSGVO).
- Sämtliche vorhandenen Daten (Art. 8 Abs. 2 lit. a DSGVO).
- Zweck und Rechtsgrundlage der Datensammlung.
- Kategorien der gesammelten Daten (Name, Alter, Wohnort usw.).
- Kreis der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger (Art. 8 Abs. 2 lit. b DSGVO).
- **Nicht jedoch: Herkunft der Daten!**
- Zu beachten: Revision des DSGVO (Art. 8 Abs. 2 lit. a des Entwurf) – Bekanntgabepflicht der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten.

## **Art und Form der Auskunft**

- In der Regel ist die Auskunft schriftlich zu erteilen, in Form eines Ausdruckes oder einer Fotokopie.
- Mit Zustimmung des Inhabers der Datensammlung kann die Einsicht an Ort und Stelle erfolgen (Art. 1 Abs. 3 VDSG).
- Eine mündliche Auskunft (Telefon) erfolgt nach Einwilligung und Identitätsprüfung der betroffenen Person (Art. 1 Abs. 3 VDSG).
- Spezialfall bei Medizinaldaten (Art. 8 Abs. 3 DSGVO).

## **Frist zur Auskunftserteilung**

- Innert 30 Tagen nach Einreichung des Auskunftsbegehrens.
- Möglichkeit des Aufschubes der Auskunftserteilung. Voraussetzung: Begründung des Aufschubs und Bekanntgabe, wann die Auskunft erteilt wird (Art. 1 Abs. 4 VDSG).

## **Einschränkungen und Sanktionen (Art. 9 und 10 DSGVO)**

### **Art der Einschränkung**

- Die Verweigerung, Beschränkung oder der Aufschub der Auskunft muss innert 30 Tagen nach dem Begehren deklariert und begründet werden (Art. 9 Abs. 1 und 4 DSGVO, Art. 1 Abs. 4 VDSG)

### **Gründe der Einschränkung (abschliessende Aufzählung)**

- Kraft gesetzlicher Ermächtigung: Vor allem Bundesorgane, Medizinalgesetze.
- Überwiegende Interessen Dritter: Quellenschutz (Art. 9 Abs. 1 lit. b DSGVO).
- Überwiegende öffentliche Interessen: Innere oder äussere Sicherheit des Landes (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

- Strafverfolgung, andere Untersuchungen (Art. 9 Abs. 2 lit. b DSG).
- Quellenschutz für Medien und Journalisten (Art. 10 DSG).

### Streitige Ansprüche

- Zuständigkeit des Zivilrichters am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien (Art. 12 lit. d des Gerichtsstandsgesetzes).
- Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet der Richter in einem einfachen und raschen Verfahren (Art. 15 Abs. 4 DSG).
- Verfügungen des Bundesorgans können mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 25 Abs. 5 DSG).

### Sanktionen

- Vorsätzliche falsche oder unvollständige Auskunftserteilung wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft (Art. 34 Abs.1 DSG).
- Strafdrohung im Urteil über Auskunftserteilung (Art. 292 StGB).
- Eventuell Anzeige an den Datenschutzbeauftragten bei auskunftsunfähigem Bearbeitungssystem (29 Abs. 1 lit. a DSG).

### Kosten

- Kostenlosigkeit als Regel.
- Ausnahmen:  
Der antragstellenden Person wurden in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits erteilt. Zudem kann kein schutzwürdiges Interesse an einer neuerlichen Auskunftserteilung nachgewiesen werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a VDSG).  
  
Die Auskunftserteilung ist mit einem **besonders** grossen Arbeitsaufwand verbunden (Art. 2 Abs. 1 lit. b VDSG).
- Die Kostenbeteiligung muss angemessen sein und richtet sich nach dem Aufwand der datenbearbeitenden Stelle und dem persönlichkeitsverletzenden Potenzial der Daten.
- Kostenlimite: max. CHF 300.– pro Auskunft (Art. 2 Abs. 2 VDSG).
- Der Gesuchsteller muss über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis gesetzt werden (Art. 2 Abs. 2 DSG).
- Der Gesuchsteller kann sein Gesuch innert zehn Tagen nach der Bekanntgabe der Kostenaufgabe zurückziehen (Art. 2 Abs. 2 DSG).

## **Musterbriefe zur Geltendmachung des Auskunftsrechts nach Art. 8 DSGVO**

Das Auskunftsrecht ermöglicht es, die Kontrolle über die eigenen Personendaten zu behalten bzw. auf Missbrauch angemessen zu reagieren. Jede Person muss jedoch selber aktiv werden und das Auskunftsrecht wahrnehmen. Der Datenschutzbeauftragte unterstützt die Auskunftsberechtigten. Er stellt auf seiner Website [www.edsb.ch](http://www.edsb.ch) Musterbriefe zur Geltendmachung des Auskunftsrechts zur Verfügung (<http://www.edsb.ch/d/doku/musterbriefe>). Die vorliegenden Musterschreiben sind gemäss EDSB als Hilfsmittel zu verstehen, welche es ermöglichen sollen, auf eine einfache Weise ein Auskunftsbegehren zu stellen oder die Korrektur bzw. Löschung von Daten zu verlangen.

Die umfangreiche Sammlung an Musterbriefen im Format Word umfasst allgemeine Auskunftsbegehren, Auskunftsbegehren gegenüber Verwaltungsstellen, im Bereich Videoüberwachung, Werbung und Spamming, Geld und Kredite, Kundenkarten, Versicherungen und Ärzte, Telekommunikation, Personalwesen und Arbeitslosigkeit sowie Auskunftsbegehren im Bereich Wohnungs- und Hausmiete. Ergänzt wird der nützliche Dienst mit zusätzlichen Informationen zu den einzelnen Bereichen.